

12. Jahrgang	Soest, 03. Januar 2022	Nummer <b>01</b>
--------------	------------------------	------------------

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Überwachungszonen der Allgemeinverfügungen vom 02.12.2021 und 06.12.2021, zu den Ausbrüchen in Delbrück (Kreis Paderborn) zum Schutz gegen die Geflügel- pest**

Aufgrund Artikel 55 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit § 44 Geflügelpest-Verordnung wird die in der Allgemeinverfügung vom 02.12.2021 zum Schutz gegen die Geflügelpest eingerichtete Anschluss-Überwachungszone um den Ausbruchsort in Delbrück (Kreis Paderborn) ab dem 02.01.2022 aufgehoben.

Aufgrund Artikel 55 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit § 44 Geflügelpest-Verordnung wird die in der Allgemeinverfügung vom 06.12.2021 zum Schutz gegen die Geflügelpest eingerichteten Anschluss-Überwachungszone um den Ausbruchsort in Delbrück (Kreis Paderborn) ab dem 03.01.2022 aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## **Begründung**

In den Überwachungszonen des Kreises Paderborn wurden die erforderlichen Maßnahmen bezüglich der Ausbrüche der Geflügelpest am 01.12.2021 und 02.12.2021 in Delbrück beendet. Die Überwachungszonen werden daher aufgehoben.

## Hinweis:

Die Allgemeinverfügung bezüglich der kreisweiten Aufstallungspflicht im Kreis Soest bleibt weiterhin in Kraft.

## **Rechtsgrundlagen**

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV)

**Herausgeberin:**  
Die Landrätin des Kreises Soest  
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest  
Telefon: 02921 30-2249  
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
Landrätin Eva Irrgang

**Erscheinungsweise:**  
monatlich oder nach Bedarf

**Druck:**  
Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest



Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: [www.kreis-soest.de](http://www.kreis-soest.de)  
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Soest, 03. Januar 2022

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang

**Landrätin**

---

### Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**  
**i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

**-Erteilung der Genehmigung-**

Der Kreis Soest hat der Firma Ventus GbR, Bilmer Straße 40, 59469 Ense gem. §§ 4 und 6 des BImSchG die **Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage** vom Typ **Enercon E-82 E2** (Repowering) auf dem Grundstück in 59469 Ense, Gemarkung Bittingen, Flur 3, Flurstück 163 mit Datum vom 14.12.2021 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG, § 21 a der 9. BImSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0011693	Enercon E-82 E2	2.300	108,38	82,0	En 055	32431255,18 5706970,96	Bittingen	3	163

Die Gesamthöhe des Anlagentyps Enercon E-82 E2 beträgt 149,38 m.

### **Nebenbestimmungen**

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Bedingungen und Auflagen zum Arbeitsschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz,

Abfallrecht, Denkmalschutz, Flugsicherung sowie zur Verkehrssicherung und Baustelleneinrichtung beigefügt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gemacht wurde
- schriftlich oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle
- beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Weitere Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

### Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit seiner Begründung liegt in der Zeit vom **04.01.2022** bis einschließlich **18.01.2022** bei den nachfolgenden Stellen aus und kann dort eingesehen werden. Die Einsichtnahme während der Corona-Pandemie ist **nur nach vorheriger Terminabsprache und mit einem 3G-Nachweis möglich**.

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, - Bürgerservice –  
Telefonnummer: 02921 30-3652 oder 30-2222, E-Mail: [buergerdienste@kreis-soest.de](mailto:buergerdienste@kreis-soest.de)
- **Gemeinde Ense**, Am Spring 4, 59469 Ense - im Zimmer 302, Telefonnummer 02938 980-172

Der Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG im oben genannten Zeitraum auch auf der Internetseite des Kreises Soest

([http://www.kreis-soest.de/bauen\\_kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung\\_immissionsschutz.php](http://www.kreis-soest.de/bauen_kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung_immissionsschutz.php))

eingesehen werden.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Nutzen Sie bitte auf Grund der Corona-Pandemie vordringlich die Einsichtnahme über das Internet. Sofern Sie keine Möglichkeit dazu haben, melden Sie sich bitte zur Vereinbarung eines Einsichtnahmetermins im Kreishaus Soest unter der Telefon-Nr. 02921 30-3652 oder im Rathaus in Ense unter der Telefon-Nr. 02938 980-172.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz schriftlich oder elektronisch unter folgender E-Mail: [immissionsschutz@kreis-soest.de](mailto:immissionsschutz@kreis-soest.de) anfordern.

Soest, 22. Dezember 2021

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN  
- Bauen und Immissionsschutz –  
*Geschäftszeichen:* 63.03.1381-63.91.01-20170921

I.A., gez. Irene Burkhardt

---